

Satzung der Gemeinde Osterröföel über den BEBAUUNGSPLAN NR. 20

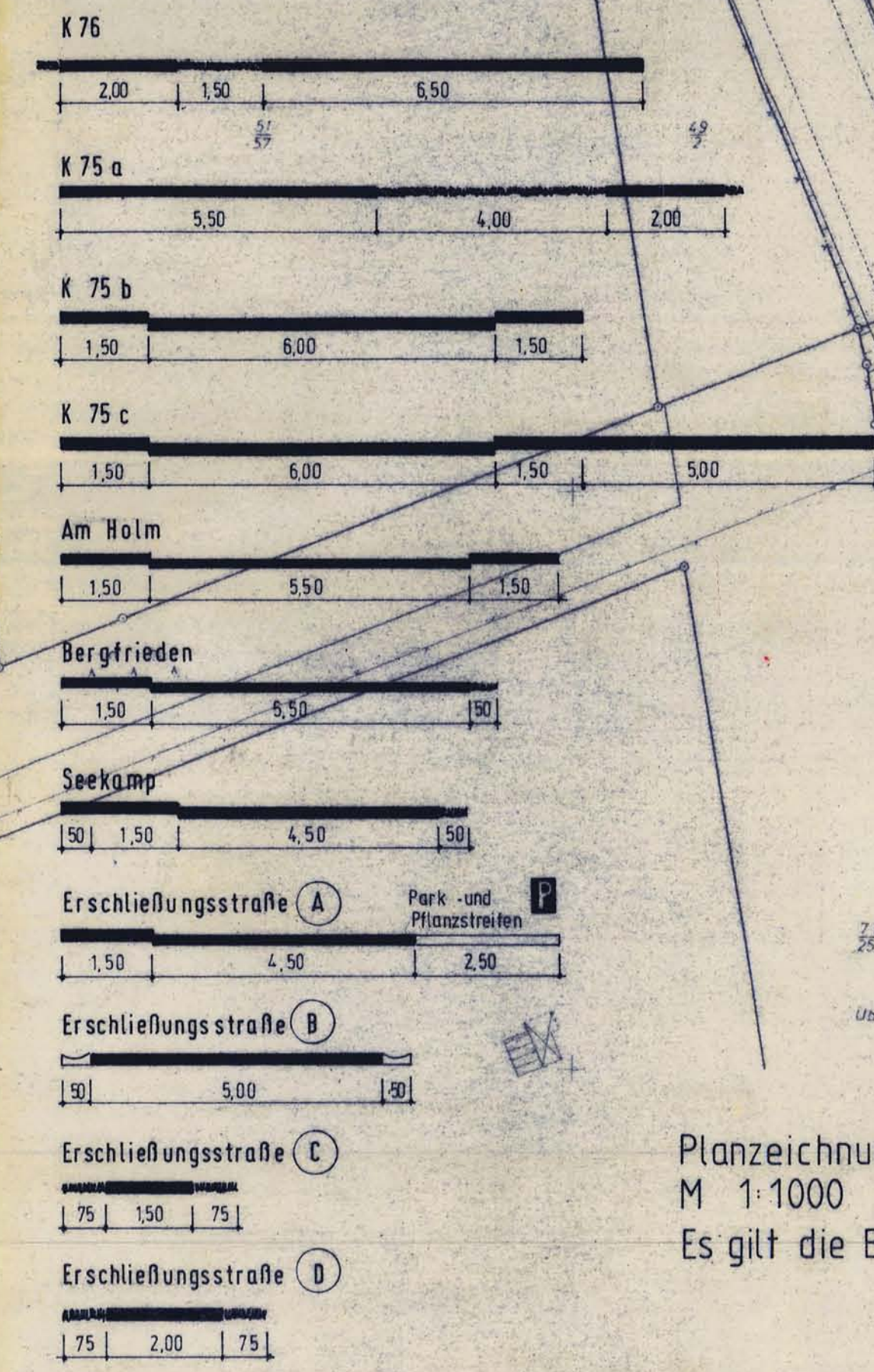
für das Gebiet "Seekamp, im Westen bis zur Straße Bergfrieden, im Südwesten bis zur Straße Am Holm, im Süden bis zur Kieler Straße, Kreisstraße 75, im Osten bis zur Straße nach Schacht-Audorf K 76, im Norden bis zum Spülfeld am Nord-Ostsee-Kanal"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der vom 08.12.1986 (BauGB 1:5, 2283) und vom 14.10.1991 (BauGB 1:5, 2283) durch die Landesparlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.1991 (BauGB 1:5, 2283) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.6.1992 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet "Seekamp, im Westen bis zur Straße Bergfrieden, im Südwesten bis zur Straße Am Holm, im Süden bis zur Kieler Straße, Kreisstraße 75, im Osten bis zur Straße nach Schacht-Audorf K 76, im Norden bis zum Spülfeld am Nord-Ostsee-Kanal, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:
vom 9.4.1992

Planzeichenerklärung

- I. Festsetzungen
- WA** Allgemeine Wohngebiete - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 4 BauNVO
 - 0,3 Grundflächenzahl - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 16 BauNVO
 - 0,4 Geschflächenzahl - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 16 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 16 BauNVO
 - 120 qm max zulässige Grundfläche - § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB - § 16 BauNVO
 - 0 Offene Bauweise - § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB - § 22 + 23 BauNVO
 - Baugrenze - § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB - § 22 + 23 BauNVO
 - Straßenverkehrsflächen - § 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
 - Straßenbegrenzungslinie - § 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
 - Öffentliche Parkflächen - § 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrten - § 9 Abs 1 Nr 4, 11 BauGB
 - Flächen für Versorgungsanlagen - § 9 Abs 1 Nr 12, 14 BauGB
 - Trafostation - § 9 Abs 1 Nr 12 BauGB
 - Abwasserpumpwerk - § 9 Abs 1 Nr 14 BauGB
 - Öffentliche Grünflächen - § 9 Abs 1 Nr 15 BauGB
 - Schirm- und Begleitgrün - § 9 Abs 1 Nr 15 BauGB
 - Friedhof - § 9 Abs 1 Nr 15 BauGB
 - Spielfeld - § 9 Abs 1 Nr 15 BauGB
 - Dauerklingengärten - § 9 Abs 1 Nr 16 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft - § 9 Abs 1 Nr 18 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern - § 9 Abs 1 Nr 25 BauGB
 - Garagen - § 9 Abs 1 Nr 4 und 22 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze - § 9 Abs 1 Nr 4 und 22 BauGB
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der anliegenden Grundstücke und der Gemeinde Osterröföel - § 9 Abs 1 Nr 21 BauGB
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - § 9 Abs 1 Nr 10 BauGB
 - Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen - § 9 Abs 1 Nr 13 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 Abs 7 BauGB
 - anzupflanzende Knicks - § 9 Abs 1 Ziff. 25 a BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - § 1 Abs 4 BauNVO
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Landschaft, Sumpf - § 9 Abs 1 Nr 20 BauGB
 - Flächen für Müllgefäße - § 9 Abs 1 Nr 12, 14 BauGB
 - Standort für Müllcontainer - § 9 Abs 1 Nr 12, 14 BauGB
- II. Nachrichtliche Übernahmen
- Zu erhaltende Knicks - § 11 Abs 2 LdPflge
- III. Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
 - In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
 - Nr der Flurstücke
 - Nr der geplanten Grundstücke
 - Vorhandene Gebäude
 - Sichtdreiecke
 - Zu erhaltende Bäume
 - Beschung

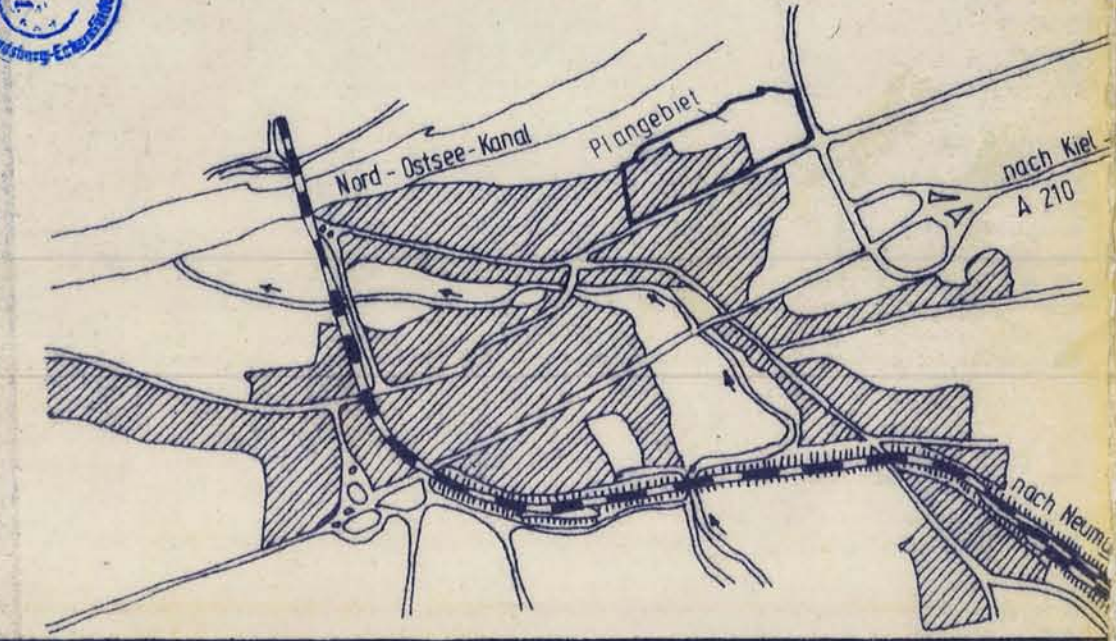
Straßenprofile



Planzeichnung - Teil A -
M 1:1000
Es gilt die BauNVO von 1990!

Text - Teil B -

- Die Gebäude sind mit roten Ziegeln zu verblenden und erhalten Dächer mit einer Neigung von 30-40°. Flachdächer sind unzulässig für Garagen. Flachdächer zulässig, im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70m über OK Fahrbahn der angrenzenden Straßen nicht überschreiten.
- Im Bereich der Grundstücke 1-4 und 19 bis 49 sind nur Einzelhäuser mit max. je 2 Wohnungen zulässig.
 - Im Bereich der Grundstücke 5 bis 10 sind nur Doppelhäuser mit max. 4 Wohnungen zulässig.
 - Im Bereich der Grundstücke 11-18 sind nur Mehrfamilienhäuser zulässig.
 - Die Sockelhöhe beträgt max. 0,50m über OK Straße vor den jeweiligen Grundstücken.
 - Die Firsthöhe der Dächer beträgt max. 12,00m über OK, der der unmittelbaren Erschließung dienenden vor den jeweiligen Grundstücken befindlichen Straße.
- Übersichtskarte ~ M 1:25000



Die mit • gekennzeichneten Stellen wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.6.1992...
Osterröföel, den 9. April 1992...
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt gem. der §§ 8-9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 6.11.1986

Osterröföel, den 28. NOV. 1991
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am 24.2.1987 durchgeführt worden.

Osterröföel, den 28. NOV. 1991
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Osterröföel, den 28. NOV. 1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.11.90 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Osterröföel, den 28. NOV. 1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.4.1991 bis 24.5.1991 nach vorheriger am 23.4.1991 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Osterröföel, den 28. NOV. 1991
Bürgermeister

Der katastralmäßige Bestand am 11.10.91 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschönigt. Zu erhaltende Bäume wurden nicht überprüft.

Rendsburg, den 25. NOV. 1991

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 27.6.1992 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Osterröföel, den 28. NOV. 1991
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 27.6.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.6.1992 gebilligt.

Osterröföel, den 28. NOV. 1991
Bürgermeister

Die Anzeige nach § 11 BauGB wurde gegenüber dem Landrat am 3.12.1991 erstattet.

Osterröföel, den 9.6.1992
Bürgermeister

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde von der höheren Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht. Die Bebauungsplanung vom 26.12.1992 besteht.

Osterröföel, den 9.6.1992
Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird hiermit ausgesetzt.

Osterröföel, den 9.6.1992
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text ist am 25.6.1992 mit der bewirkten Bekanntmachung der Bestätigung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften von der höheren Verwaltungsbehörde sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung und Dauer öffentlich aus.

Osterröföel, den 2.7.1992
Bürgermeister